

## 15 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

## ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft

Die Republik Österreich und die Portugiesische Republik sind,

vom Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur zwischen den beiden Vertragsstaaten zu entwickeln, um auf diese Art zur weiteren Festigung des gegenseitigen Verständnisses und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem österreichischen und dem portugiesischen Volk beizutragen,

wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Vertragsstaaten unterstützen die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung, des Bildungswesens, der Kultur und Kunst, der Massenmedien und des Sports im Rahmen der Bestimmungen dieses Abkommens.

### Artikel 2

Die Vertragsstaaten unterstützen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Informations- und Dokumentationswesens.

### Artikel 3

(1) Die Vertragsstaaten unterstützen die direkte Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen beider Staaten.

(2) Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung gemeinsamer Interessen unterstützen sie auf der Grundlage von Einladungen den Austausch von Universitäts- und Hochschullehrern zur Ausübung einer Lehrtätigkeit oder zur Abhaltung von Gast-

## ACORDO

entre a República da Áustria e a República Portuguesa sobre Cooperação nos domínios da Cultura e Ciência

A República da Áustria e a República Portuguesa,

norteadas pelo desejo de desenvolverem a cooperação no âmbito da Educação, da Ciência e da Cultura entre os dois Estados Contratantes, a fim de contribuirem, por este meio, para o prosseguimento da consolidação da compreensão mútua e das relações de amizade entre o povo austríaco e o povo português,

acordaram o seguinte:

### Artigo 1º

Os Estados Contratantes apoiarão a colaboração nos domínios da ciência e investigação, educação, cultura e arte, da comunicação social e do desporto, no âmbito das normas do presente Acordo.

### Artigo 2º

Os Estados Contratantes apoiarão colaboração no domínio da informação e da documentação.

### Artigo 3º

1. Os Estados Contratantes apoiarão a colaboração directa entre as Universidades, Escolas Superiores e instituições científicas dos dois Estados.

2. Com este objectivo e tendo em consideração interesses comuns, apoiarão, com base em convites, a troca de professores universitários e de Escolas Superiores para o exercício de actividades docentes ou realização de conferências, assim como, com

2

## 15 der Beilagen

vorträgen, sowie auf der Grundlage von Vorschlägen den Austausch von Forschern zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten.

(3) Ferner tauschen sie zur Förderung des Unterrichts der Sprache und Kultur des jeweils anderen Vertragsstaates Lektoren aus.

**Artikel 4**

Die Vertragsstaaten gewähren Studierenden und graduierten Akademikern aus dem anderen Staat Stipendien von längerer und kürzerer Dauer zum Studium an ihren Universitäten und Hochschulen.

**Artikel 5**

Die Vertragsstaaten prüfen die Möglichkeit und die Bedingungen einer gegenseitigen Anrechnung von Studienzeiten an Universitäten und Hochschulen sowie einer Anerkennung von Zeugnissen, Diplomen und akademischen Graden. Zu diesem Zweck tauschen sie die erforderlichen Unterlagen aus. Ein Komitee von Experten beider Vertragsstaaten erstellt Empfehlungen bezüglich solcher Anrechnungen und Anerkennungen. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen prüfen die Vertragsstaaten die Möglichkeit des Abschlusses eines Abkommens über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich.

**Artikel 6**

Die Vertragsstaaten unterstützen die direkte Zusammenarbeit wissenschaftlicher Institutionen auf den Gebieten der wissenschaftlich-technischen Forschung durch den Austausch von Experten und deren Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen im anderen Staat, durch den Austausch von Informationsmaterial und durch die Förderung gemeinsamer Forschungsvorhaben.

**Artikel 7**

Die Vertragsstaaten unterstützen den Austausch von Experten auf dem Gebiet des Bildungswesens, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Verwaltung im Schulbereich, Lehrer- und Erzieherbildung sowie allgemein- und berufsbildendes Schulwesen. Weiters unterstützen sie den Austausch von Dokumentationen, Informationen und didaktischem Material.

**Artikel 8**

Die Vertragsstaaten tauschen Erfahrungen auf den Gebieten der Schulentwicklungsplanung, des Schulbaus sowie der Schulerhaltung und -ausstattung aus.

base em propostas, a troca de investigadores para a execução de trabalhos científicos.

3. Procederão, igualmente, à permuta de leitores com vista à promoção do ensino da língua e cultura dos respectivos Países.

**Artigo 4º**

Cada Estado Contratante concederá a estudantes do ensino superior e a titulares de um grau universitário do outro País, bolsas de estudo de longa e curta duração para fazer estudos nas respectivas Universidades e Escolas Superiores.

**Artigo 5º**

Os Estados Contratantes examinarão a possibilidade e as condições de reconhecimento mútuo de estudos realizados nas respectivas Universidades e Escolas Superiores, assim como o reconhecimento dos correspondentes certificados, diplomas e graus académicos. Com este objectivo, procederão à troca de documentação necessária. Será criada uma comissão de peritos de ambos os Estados que elaborará pareceres sobre esta matéria. Os Estados Contratantes examinarão, com base nestes pareceres, a possibilidade da celebração de um acordo sobre equivalências universitárias.

**Artigo 6º**

Cada Estado Contratante apoiará a colaboração directa das respectivas instituições científicas nos domínios da investigação científica e técnica, através da troca de peritos e sua participação em encontros científicos no outro Estado, através da troca de material informativo e da promoção de projectos comuns de investigação.

**Artigo 7º**

Os Estados Contratantes apoiarão a troca de peritos no domínio da educação, especialmente no que se refere à legislação e administração escolar, à formação de professores e educadores, ao ensino em geral incluindo o técnico. Além disso apoiarão a troca de documentação, informação e material didáctico.

**Artigo 8º**

Os Estados Contratantes procederão a uma permuta de experiências nos domínios do planeamento, da construção, conservação e equipamento escolares.

## 15 der Beilagen

3

**Artikel 9**

Die Vertragsstaaten unterstützen den Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der außerschulischen Jugenderziehung und der Erwachsenenbildung.

**Artikel 10**

Die Vertragsstaaten unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken, Museen und Einrichtungen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege beider Staaten.

**Artikel 11**

Die Vertragsstaaten unterstützen die Zusammenarbeit und den Austausch von Experten und Informationen auf den Gebieten der Kunst und der Literatur.

**Artikel 12**

Die Vertragsstaaten ermutigen zur Durchführung von wissenschaftlichen und künstlerischen Ausstellungen, Vorträgen und Symposien im jeweils anderen Staat und regen zur gegenseitigen Teilnahme an solchen kulturellen Veranstaltungen an.

**Artikel 13**

Jeder Vertragsstaat erleichtert den Angehörigen des anderen Vertragsstaates den Zugang zu seinen kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen, einschließlich den Archiven, in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften.

**Artikel 14**

Die Vertragsstaaten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen den Rundfunk- und Fernsehanstalten und zwischen den Nachrichtenagenturen in beiden Staaten.

**Artikel 15**

Die Vertragsstaaten ermutigen zur Intensivierung der Beziehungen auf den Gebieten des Sports durch Zusammenarbeit der entsprechenden Organisationen.

**Artikel 16**

(1) Beim Austausch von Universitäts- und Hochschullehrern, Forschern und Experten auf Grund dieses Abkommens trägt der Heimatstaat die Reisekosten zum ersten und vom letzten Zielort. Der Empfangsstaat trägt in angemessener Weise die Kosten für den Aufenthalt und für allenfalls vorher vereinbarte Inlandsreisen.

**Artigo 9º**

Os Estados Contratantes apoiarão a troca de experiências nos domínios da educação juvenil extra-escolar e da educação de adultos.

**Artigo 10º**

Os Estados Contratantes apoiarão a colaboração entre bibliotecas, museus, assim como entre organismos de proteção e manutenção de monumentos de ambos os Estados.

**Artigo 11º**

Os Estados Contratantes apoiarão a colaboração e o intercâmbio de peritos e de informação nos domínios da arte e da literatura.

**Artigo 12º**

Cada Estado Contratante encorajará a realização de exposições de carácter científico e artístico, conferências e simpósios no outro Estado e incentivará a participação respectiva nessas manifestações de carácter cultural.

**Artigo 13º**

Cada Estado Contratante facilitará o acesso às suas instituições culturais e científicas, incluindo arquivos, aos nacionais do outro Estado, nos termos da legislação vigente.

**Artigo 14º**

Os Estados Contratantes manifestam o seu interesse na colaboração directa entre empresas de rádio e de televisão, bem como entre as agências noticiosas nos dois Estados.

**Artigo 15º**

Os Estados Contratantes encorajarão a intensificação das relações no domínio do desporto, através da colaboração das respectivas organizações.

**Artigo 16º**

1. O Estado que envia suportará as despesas de viagem de ida (até ao primeiro local de destino) e regresso (desde o último local de destino), dos professores universitários e de Escolas Superiores, investigadores e peritos que se desloquem ao outro Estado, no quadro do presente Acordo. O Estado que recebe suportará, por seu turno, de forma adequada, as despesas de estadia e eventuais deslocações no interior do país, que hajam sido previamente acordadas.

(2) Lektoren werden vom Empfangsstaat gemäß seinen gesetzlichen Bestimmungen entlohnt.

(3) Die auf Grund dieses Abkommens vereinbarten Stipendien haben Aufenthaltskosten und Studiengebühren in angemessener Weise zu decken.

### Artikel 17

(1) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens errichten die Vertragsstaaten eine Gemischte Kommission, die zumindest alle drei Jahre abwechselnd in Österreich und Portugal zusammentritt. Der Zeitpunkt des jeweiligen Zusammentritts wird auf diplomatischem Wege vereinbart.

(2) Die Gemischte Kommission empfiehlt den Regierungen der Vertragsstaaten Arbeitsprogramme zur Durchführung dieses Abkommens.

### Artikel 18

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Lissabon ausgetauscht.

(2) Das Abkommen tritt am ersten Tage des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht wurden.

### Artikel 19

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

(2) Seine Gültigkeit verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einem der Vertragsstaaten schriftlich auf diplomatischem Wege mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN ZU Wien am 12. Oktober 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

**Willibald Pahr m. p.**

Für die Portugiesische Republik:

**Vasco Futscher Pereira m. p.**

2. Os leitores serão pagos de acordo com as normas legais vigentes no país que os recebe.

3. As bolsas de estudo previstas na base deste Acordo devem cobrir, de forma adequada, os encargos com estadia e propinas.

### Artigo 17º

1. Para facilitar a aplicação do presente Acordo, os Estados Contratantes constituirão uma Comissão Mista que se reunirá, pelo menos, de três em três anos, alternadamente na Áustria e em Portugal, sendo a data de cada reunião acordada por via diplomática.

2. A Comissão Mista recomendará aos Governos dos Estados Contratantes programas de trabalho para a aplicação do presente Acordo.

### Artigo 18º

1. O presente Acordo está sujeito a ratificação. Os instrumentos de ratificação serão trocados tão rapidamente quanto possível, em Lisboa.

2. O Acordo entra em vigor no primeiro dia do terceiro mês posterior ao mês em que forem trocados os instrumentos de ratificação.

### Artigo 19º

1. O presente Acordo é celebrado pelo prazo de cinco anos.

2. A sua validade será prorrogada por períodos sucessivos de cinco anos, salvo se for denunciado por um dos Estados Contratantes, por escrito e por via diplomática, com antecedência de, pelo menos, seis meses antes do seu termo.

EM FÉ DO QUE os representantes dos dois Estados Contratantes assinam e selam o presente Acordo.

FEITO EM Viena aos 12 de Outubro de 1982 em dois exemplares originais, cada um em língua alemã e portuguesa e tendo ambos os textos igual valor.

Pela República da Áustria:

**Willibald Pahr m. p.**

Pela República Portuguesa:

**Vasco Futscher Pereira m. p.**

**15 der Beilagen**

5

**VORBLATT****Problem und Ziel:**

Die kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Portugal sollen durch die Schaffung eines zwischenstaatlichen Vertragsinstrumentes intensiviert werden.

**Lösung:**

Das Abkommen legt den Rahmen fest, in dem eine Zusammenarbeit zwischen Österreich und Portugal auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet erfolgen soll.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Das Abkommen ist ein langfristiger Rahmenvertrag, der als solcher noch keine Kosten verursacht. Die Höhe der anfallenden Kosten wird vom Ausmaß der Austauschaktionen abhängen, die auf der Grundlage von Empfehlungen der Gemischten Kommission gemäß Art. 17 des Abkommens vereinbart werden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Abkommen ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, so daß ein Beschuß des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden und verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Die portugiesische Regierung hat schon seit einigen Jahren den Wunsch erkennen lassen, zur Intensivierung der kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen mit Österreich ein Kulturabkommen abzuschließen, ein Wunsch, dem Österreich aufgeschlossen gegenüberstand. Nachdem in einer ersten Phase der Rahmen für Kooperationsmöglichkeiten im kulturellen Bereich abgesteckt und in einer zweiten Phase Vertragsentwürfe ausgetauscht wurden, fanden im Juni 1982 in Lissabon zwischen einer österreichischen und einer portugiesischen Delegation Verhandlungen statt, bei denen Einigung über den Vertragstext erzielt werden konnte. Das Abkommen wurde schließlich am 12. Oktober 1982 anlässlich des Staatsbesuches des Präsidenten der Portugiesischen Republik Eanes in Wien unterzeichnet.

In den Artikeln 3 (Austausch von Universitäts- und Hochschullehrern, Forschern und Lektoren), 4 (Gewährung von Stipendien), 6, 7 und 11 (Austausch von Experten) und 17 (Erstellung von Empfehlungen zur Durchführung des Abkommens) wird die personelle und institutionelle Basis für einen verstärkten Austausch geschaffen.

Diese Bestimmungen und die damit zusammenhängenden wesentlichen Finanzierungsfragen regelnde Artikel 16 sind insofern als gesetzesergänzend im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG anzusehen, als im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung keine gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, die hinsichtlich der hier vorgesehenen Formen der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit als ausreichend angesehen werden könnten. Aber auch die übrigen Vertragsbestimmungen sind insofern als gesetzesergänzend anzusehen, als sie geeig-

net sind, finanzielle Verpflichtungen der Republik Österreich zu begründen. Das genaue Ausmaß dieser finanziellen Verpflichtungen läßt sich im derzeitigen Stadium im Hinblick darauf, daß es sich um ein sogenanntes Rahmenabkommen handelt, nicht angeben.

Das Abkommen ist ein langfristiger Rahmenvertrag, der den beiderseitigen Willen zur Förderung der Beziehungen in den verschiedenen Bereichen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur bekundet. Durch den Abschluß des „Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft“ dokumentiert Österreich seine Bereitschaft zur verstärkten Zusammenarbeit mit Portugal auf dem kulturellen Sektor.

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1:

In diesem Artikel werden die Bereiche aufgezählt, in denen eine Zusammenarbeit angestrebt wird. Während im österreichischen Sprachgebrauch der Begriff „Kultur“ einen Oberbegriff darstellt, der alle anderen genannten Bereiche umfaßt, bestand die portugiesische Seite im Hinblick auf die Existenz eines Ministeriums für Kultur und wissenschaftliche Kooperation auf der Einbeziehung des Begriffs „Kultur“, wollte jedoch den Begriff „Kunst“ streichen, der im Begriff „Kultur“ enthalten sei. Die österreichische Seite wiederum bestand im Hinblick auf die für die innerstaatliche Durchführung des Abkommens zuständigen Bundesministerien für Unterricht und Kunst und für Wissenschaft und Forschung auf der Einbeziehung des Begriffs „Kunst“. Man einigte sich schließlich auf die Kompromißformel „Kultur und Kunst“.

Zu den Gebieten, auf denen eine Zusammenarbeit angestrebt wird, werden auch die Massenmedien und der Sport gezählt.

#### Zu Artikel 2:

Auch das Informations- und Dokumentationswesen wird zu den Gebieten gezählt, auf denen eine Zusammenarbeit angestrebt wird.

## 15 der Beilagen

7

**Zu Artikel 3:**

Im Absatz 1 wird eine Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen beider Staaten angestrebt. Der Begriff „Hochschulen“ umfaßt die in beiden Staaten bestehenden Kunsthochschulen sowie die in Portugal neben den Universitäten bestehenden Hochschulen verschiedener Studienrichtungen.

In den Absätzen 2 und 3 wird der Austausch von Universitäts- und Hochschullehrern, Forschern und Lektoren angestrebt. Universitäts- und Hochschullehrer werden von den Institutionen des Empfangsstaates eingeladen, Forscher und Lektoren werden vom Entsendestaat zur Entsendung vorgeschlagen.

**Zu Artikel 4:**

Die Gewährung von Stipendien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bedarf der vorliegenden gesetzlichen Verankerung. Unter „Stipendien von längerer und kürzerer Dauer“ sind im wesentlichen Stipendien für ein akademisches Jahr (im österreichischen Sprachgebrauch „Jahresstipendien“) und Stipendien für den Besuch von Sommerkursen (im österreichischen Sprachgebrauch „Kurzstipendien“) zu verstehen. Der Begriff „Jahresstipendien“ wurde von portugiesischer Seite abgelehnt, da nach portugiesischer Auffassung unter „Jahresstipendien“ Stipendien mit einer 12monatigen Laufzeit ohne Möglichkeit der Verlängerung für den betreffenden Stipendiaten verstanden werden. Man einigte sich daher nach längeren Erörterungen auf die Formulierung „von längerer und kürzerer Dauer“, wobei die konkreten Zeiträume von der Gemischten Kommission, gemäß Art. 17 jeweils vorgeschlagen werden.

**Zu Artikel 5:**

Dieser Artikel sieht die Einsetzung eines Expertenkomitees vor, welches Empfehlungen erstatten soll, auf Grund derer die Möglichkeit des Abschlusses eines gesonderten Abkommens über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich geprüft werden soll. Hinsichtlich der Zahl der Experten gelten die Erläuterungen zu Art. 17 sinngemäß.

**Zu Artikel 6:**

Auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Forschung soll die direkte Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Institutionen beider Staaten insbesondere durch den Austausch von Experten und die Förderung gemeinsamer Forschungsvorhaben unterstützt werden.

**Zu Artikel 12:**

Die Veranstaltungen von wissenschaftlichen und künstlerischen Ausstellungen, Vorträgen und Sym-

posien wird von Fall zu Fall zwischen den beiden Staaten abgesprochen werden, wobei die Befolgung der zwischenstaatlichen Arbeits- und Kostenteilung die Einbeziehung in das Kulturabkommen erleichtern wird.

**Zu Artikel 13:**

Die Erleichterung des Zuganges zu den kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen, die unter Vorbehalt der jeweiligen Rechtsvorschriften gewährt werden soll, dient der Erleichterung von Forschungsvorhaben durch Angehörige des jeweils anderen Staates. Auf portugiesisches Ersuchen werden die Archive ausdrücklich zu den gegenständlichen Institutionen gezählt.

**Zu Artikel 14:**

Die Fassung dieses Artikels trägt der Unabhängigkeit des Österreichischen Rundfunks in vollem Maße Rechnung; eine Zusammenarbeit erfolgt ausschließlich auf direktem Wege zwischen den Rundfunk- und Fernsehanstalten beider Staaten. Durch Erwähnung im Kulturabkommen wird die Bedeutung dieser Kontakte für die kulturellen Beziehungen hervorgehoben.

**Zu Artikel 15:**

Die Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports soll durch verbesserte Information, Vermittlung von Einladungen, Grußbotschaften und dergleichen gefördert werden. Auch hier liegt das Schwergewicht bei der direkten Zusammenarbeit der Sportorganisationen beider Staaten.

**Zu Artikel 16:**

Dieser Artikel bildet die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der diversen Austauschaktionen und wurde auf österreichisches Betreiben im Sinne eines verfassungrechtlichen Erfordernisses in das Abkommen aufgenommen. Auf Verlangen Portugals, das die Aufnahme eines solchen Artikels zunächst als unüblich abgelehnt hatte, enthält der Artikel lediglich eine grundsätzliche Regelung hinsichtlich der Übernahme der jeweiligen Kosten, wobei die Einzelheiten von der Gemischten Kommission gemäß Art. 17 vereinbart werden.

Der von österreichischer Seite vorgeschlagenen Aufnahme eines Passus über die Übernahme von Kosten ärztlicher Behandlung im Fall einer akuten Erkrankung konnte die portugiesische Seite im Hinblick auf die in Gang befindliche Reorganisation des öffentlichen Gesundheitswesens nicht zustimmen, sagte jedoch in konkreten Fällen sowie bei den künftigen diesbezüglichen Verhandlungen in der Gemischten Kommission gemäß Art. 17 Entgegenkommen zu.

**Zu Artikel 17:**

Die Gemischte Kommission tritt abwechselnd in Österreich und Portugal zusammen. Auf portugiesisches Ersuchen, das das Interesse an einer aktiven Durchführung des Kulturabkommens zum Ausdruck bringt, wurde festgelegt, daß dieses Zusammentreffen zumindest alle drei Jahre erfolgen soll. Die Festlegung der Mitgliederzahl im vorhinein erschien der portugiesischen Seite unpraktisch, da üblicherweise die Staaten aus Kostengründen

(Dienstreisen) weniger Mitglieder in die Kommission entsenden, wenn diese im jeweils anderen Staat tagt, und die Zahl der Mitglieder von beiden Seiten daher meist ungleich ist.

Die Gemischte Kommission erstellt Arbeitsprogramme zur Durchführung des Abkommens, die empfehlenden Charakter haben und der Genehmigung durch die Regierung der beiden Staaten bedürfen.